

**Siebente Satzung zur Änderung der**  
**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Strategische Unternehmensführung**  
**an der Hochschule Mittweida**

**Vom 25. Januar 2023**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Unternehmensführung an der Hochschule Mittweida vom 14. April 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2021, wird wie folgt geändert:

**1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

## **2.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

### **a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

### **b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

## **3.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

## **4.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

### **„§ 10 a**

#### **Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine

Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.“

## **5.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **6.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a  
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.“

**7.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

**8.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

**a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert: In Satz 4 wird die Angabe „/ und einem weiteren Prüfer“ gestrichen. Nach Absatz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann Personen global für alle Kolloquien zum Beisitzer berufen.“

**b)**

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Institutsratsbeschlusses vom 30. November 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 23. Januar 2023.  
Mittweida, den 25. Januar 2023

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer